

|   |                |              |
|---|----------------|--------------|
| <b>STADT PINNEBERG</b><br><b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b> | <b>Nummer:</b> | <b>3.20</b>  |
|   | <b>Seite:</b>  | <b>1</b>     |
|   | <b>Stand:</b>  | <b>12.09</b> |

## **Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Pinneberg (Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der §§ 67 ff. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 10.12.2009 die nachstehende Satzung für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Pinneberg erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Pinneberg betreibt die Wochen- und Jahrmärkte – im Folgenden Märkte – als öffentliche Einrichtung.

## **I. Teil: Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 2 Platz, Zeitpunkt und Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

### **§ 3 Teilnahme, Zulassung**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.  
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Die Zulassung zum Markt erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Pinneberg als Ordnungsbehörde (Marktbehörde) durch Verwaltungsakt (z. B. Zulassungsbescheid, Gebührenbescheid) oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das Nähere regeln die § 11 bzw. § 15. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Standbetreiberin/der Standbetreiber die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warengruppen bzw. Betriebsarten nicht ausreicht oder
  3. gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird oder
  4. ein Widerruf gemäß dem folgenden Absatz erfolgen kann.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

|         |       |
|---------|-------|
| Nummer: | 3.20  |
| Seite:  | 2     |
| Stand:  | 11.03 |

- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z. B. vor, wenn
1. die Zulassung oder Zuweisung eines Standplatzes durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  2. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  3. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  4. der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
  5. die nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Pinneberg in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen bzw. wenn dies nicht möglich ist, ist der Stand bis zum Ende der Marktveranstaltung geschlossen zu halten.

### § 4

#### Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der Marktbehörde und der von dieser beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Absatz (1) genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen sowie Schaustellergeschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### § 5

#### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass bei der An- und Abfuhr der Marktwagen, bei der Aufstellung der Stände, Buden und dergleichen sowie beim Betrieb die Straßen und Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Die im Erdboden verlegten Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind der Marktbehörde von der Verursacherin/dem Verursacher sofort anzuzeigen.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

|         |       |
|---------|-------|
| Nummer: | 3.20  |
| Seite:  | 3     |
| Stand:  | 12.09 |

- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen angeleinte Hunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  4. die Marktflächen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen sowie Rettungsfahrzeugen,
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  6. übermäßigen Lärm zu verursachen,
  7. selbstständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
  8. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
  9. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
  10. Kennzeichen der Marktbehörde, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien (Vorderfront) festgelegt wurden, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen,
  11. Reparaturen an den Marktgeschäften oder Fahrzeugen sowie Auf- oder Abbauarbeiten an denselben während der Öffnungszeiten vorzunehmen,
  12. unverpackte Tiernahrung feilzuhalten.

### § 6

#### Sauberhaltung der Märkte

- (1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Marktplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und haben
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von den angrenzenden Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert sowie in eigenen Behältnissen gesammelt und abgefahren werden. Insbesondere das Zurücklassen von Marktabfall ist demgemäß nicht gestattet.

### § 7

#### Verwendung von Mehrwegbehältnissen/Mehrweggeschirr, Verbot der Verwendung von Einwegbehältnissen

Auf den Märkten sollen Speisen und Getränke nur mit wiederverwendbaren Mehrwegbehältnissen/Mehrweggeschirr ausgegeben werden. Die Einzelheiten werden in der Zulassung gemäß § 11 bzw. § 15 geregelt.

### § 8

#### Haftung

Die Stadt Pinneberg haftet für ihr zurechenbare Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

|   |                |              |
|---|----------------|--------------|
| <b>STADT PINNEBERG</b><br><b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b> | <b>Nummer:</b> | <b>3.20</b>  |
|   | <b>Seite:</b>  | <b>4</b>     |
|   | <b>Stand:</b>  | <b>11.03</b> |

### § 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände sowie auf dem Jahrmarkt zusätzlich Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schank- und Speisezelte, Schießbuden u. ä. Einrichtungen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmen können auf Antrag im besonderen Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3,00 Meter sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (7) Sofern die Standinhaber Stromkabel auf oder über der Marktfläche verlegen, müssen diese Kabel von dem Standinhaber durch geeignete Maßnahmen gegen Unfallgefahren abgesichert werden.

## II. Teil: Wochenmärkte

### § 10 Gegenstände der Wochenmärkte

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Warenarten. Die weiteren Waren, die auf den Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, ergeben sich aus der jeweils geltenden Kreisverordnung über die Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Kreis Pinneberg.

### § 11 Zulassung zum Wochenmarkt, Standplatz

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Zulassung bzw. Absage erfolgt binnen vier Wochen nach Antragseingang. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktbehörde nach erfolgter Zulassung. Ein Anspruch auf eine Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag durch die Marktbehörde zugewiesen werden.

|   |                |              |
|---|----------------|--------------|
| <b>STADT PINNEBERG</b><br><b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b> | <b>Nummer:</b> | <b>3.20</b>  |
|   | <b>Seite:</b>  | <b>5</b>     |
|   | <b>Stand:</b>  | <b>12.06</b> |

**§ 12**  
**Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktplätze darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Die Marktplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktbehörde auf Kosten der Marktbeschickerin/des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

**§ 13**  
**Lärmverbot**

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist verboten. Die Marktbehörde kann Ausnahmen zulassen.

**III. Teil: Jahrmärkte**

**§ 14**  
**Zeiten des Jahrmarktes**

Die Jahrmärkte finden als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt. Die Terminfestsetzung erfolgt jährlich.

**§ 15**  
**Zulassung zum Jahrmarkt**

- (1) Standplätze sind schriftlich bis spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Marktes bei der Marktbehörde unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes zu beantragen. Eine gleichzeitige Bewerbung für zwei aufeinander folgende Märkte ist zulässig. Für jedes Geschäft ist eine eigenständige Bewerbung abzugeben.
- (2) Die Zulassung bzw. Absage erfolgt spätestens vier Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid. Der Zulassungsbescheid enthält Zulassungsregelungen im Einzelnen auch zum Lärmschutz und kann von der nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtenden Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (3) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller,
  1. dem Markt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
  2. den Platz ohne Genehmigung einem Dritten überlässt,
  3. den Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen hat oder
  4. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufbaut.

|   |                |              |
|---|----------------|--------------|
| <b>STADT PINNEBERG</b><br><b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b> | <b>Nummer:</b> | <b>3.20</b>  |
|   | <b>Seite:</b>  | <b>6</b>     |
|   | <b>Stand:</b>  | <b>12.06</b> |

**§ 16**  
**Platzzuweisung, Auf- und Abbau**

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktbehörde im Rahmen der jeweils erteilten Zulassung.
- (2) Es darf nur die von der Marktbehörde zugewiesene Standfläche benutzt werden.
- (3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten.
- (4) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden.
- (5) Marktbesicker/Marktbesickerinnen, die mehrere Tage vorher eintreffen, haben sich bei der Marktbehörde zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.

**§ 17**  
**Verbleib der Wagen**

Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktbehörde besonders zugelassen.

**§ 18**  
**Lärmverbot**

- (1) Musikinstrumente, Lautsprecherwagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Die Marktbehörde kann weitere Beschränkungen anordnen.

**§ 19**  
**Gebrauchsabnahme**

- (1) Die Verkaufseinrichtungen werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Marktbesicker/Marktbesickerinnen von Verkaufseinrichtungen, die der Bauaufsicht unterliegen, haben die dafür gültigen Prüfbücher bei der Abnahme dem zuständigen Mitarbeiter unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen zur behördlichen Abnahme fertiggestellt sein. Der Zeitpunkt der Abnahme wird mit dem Zulassungsbescheid durch die Marktbehörde mitgeteilt.
- (4) Bei der behördlichen Abnahme hat die Inhaberin/der Inhaber der Verkehrseinrichtung oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r anwesend zu sein.
- (5) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung der Verkaufseinrichtung abgestellt sein.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

|         |       |
|---------|-------|
| Nummer: | 3.20  |
| Seite:  | 7     |
| Stand:  | 12.06 |

### IV. Teil: Schlussbestimmungen

#### § 20 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Pinneberg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 2.000,00 Euro kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Warenabgabe nur vom zugewiesenen Standplatz nach § 11 Abs. 1, § 15,
2. die Räumung eines Standplatzes nach Widerruf nach § 3 Abs. 4 letzter Satz,
3. den Auf- und Abbau nach § 12, § 16 Abs. 2 bis 7,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 9,
5. das Lärmverbot nach § 13, § 18 Abs. 1 und Abs. 2,
6. den Verbleib der Wagen nach § 17
7. die Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten nach § 4
8. das Verhalten auf den Märkten nach § 5,
9. die Sauberhaltung auf den Märkten nach § 6,
10. Teilnahme, Zulassung nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4,
11. Gebrauchsabnahme nach § 19 verstößt.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Pinneberg vom 24.11.1981 in der Fassung der Nachtragsatzung I vom 29.09.1993 außer Kraft.

Pinneberg, den 17.12.2009  
Stadt Pinneberg

(Alheit)  
Bürgermeisterin